



Reutte, April 2013

INFORMATION für werdende Mütter/Eltern

Bei einer Geburt im Bezirkskrankenhaus Reutte erfolgt die Geburtsanzeige an das Standesamt Reutte **wöchentlich jeden Dienstag** durch die Verwaltung des Krankenhauses.

Um eine rasche und reibungslose **Beurkundung der Geburt Ihres Kindes** vornehmen zu können, benötigt das Standesamt **die auf der Rückseite angeführten Dokumente**, die Sie entweder im Krankenhaus oder auch persönlich beim Standesamt abgeben können:

Namensführung der Kinder seit 01. April 2013 nach österreichischem Recht (§ 155 ABGB)

Die Namensführung des Kindes richtet sich nach dem Personalstatut des Kindes (*Staatsangehörigkeit*).

§ 155. (1) Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.

Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

(2) **Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes** der Familienname eines Elternteils **bestimmt werden**. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

(3) **Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter**, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Wer ist für die Namensbestimmung eines Kindes berechtigt?

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (§ 156 Abs. 1 ABGB).

Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet, kommt mangels einer bestehenden Obsorgevereinbarung** (*Pflege und Erziehung für beide Eltern*) eine **gemeinsame Namensbestimmung NICHT in Betracht**.

Vereinbaren die Eltern **NACH der Geburt des Kindes** aufgrund eines bestehenden Vaterschaftsanerkennnisses die **gemeinsame Obsorge**, besteht die Möglichkeit der **gemeinsamen Bestimmung des Familiennamens** des Kindes.

Da es **seit 1. Februar 2013 keine gesetzliche Unterscheidung mehr zwischen einem ehelichen und unehelichen Kind** gibt, gilt diese Regelung für alle Kinder (*Nur für österr. Staatsbürger*).

GEMEINSAME OBSORGE gem. § 177 Abs. 2 ABGB

Seit 1. Februar 2013 können Sie auch die **gemeinsame Obsorge** am Standesamt erklären – Infos gibts auf unserer Homepage oder direkt beim Standesamt.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie VOR der Abholung der Geburtsurkunden mit uns telefonisch in Kontakt treten (*Telefonnummer +43 5672 72300 20*), **um sicherzustellen, ob die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes schon erfolgt ist bzw. ob die persönliche Anwesenheit beider Elternteile erforderlich ist** (*z.B.: Namensbestimmung, Obsorgeerklärung*).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen - Das Team des Standesamtes Reutte

Bitte wenden!

Welche Dokumente werden benötigt?

Grundsätzlich sind **Originaldokumente** oder beglaubigte Kopien vorzulegen.

Bei ausländischen, fremdsprachigen Dokumenten ist die Vorlage internationaler Urkunden **oder** mit Übersetzungen in die deutsche Sprache (*durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher in Österreich*) unbedingt notwendig.

Bei verheirateten Eltern:

- Heiratsurkunde¹⁾
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters **und** der Mutter (*Nur für österr. Staatsbürger*)
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der **Reisepass oder Personalausweis**
- Wohnsitzbestätigung nur wenn der Hauptwohnsitz **nicht** in Österreich ist
- gegebenenfalls den Nachweis über akademische Grade²⁾

Bei geschiedenen oder verwitweten Müttern:

zusätzlich zu den oben angeführten Dokumenten der Mutter, ist der Nachweis über die Auflösung der Ehe vorzulegen (*Scheidungsurteil bzw. -beschluss mit Rechtskraftvermerk, Sterbeurkunde*). Bei Wiederannahme eines früheren Familiennamens der Mutter, ist eine Heiratsurkunde mit dem entsprechenden Vermerk vorzulegen.

Bei ledigen Müttern:

- aktuelle Geburtsurkunde¹⁾
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter (*Nur für österr. Staatsbürger*)
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der **Reisepass oder Personalausweis**
- Wohnsitzbestätigung nur wenn der Hauptwohnsitz **nicht** in Österreich ist
- gegebenenfalls den Nachweis über akademische Grade²⁾

Bei Anerkennung der Vaterschaft:

- aktuelle Geburtsurkunde des Kindesvaters¹⁾
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindesvaters (*Nur für österr. Staatsbürger*)
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der **Reisepass oder Personalausweis**
- Wohnsitzbestätigung nur wenn der Hauptwohnsitz **nicht** in Österreich ist
- gegebenenfalls den Nachweis über akademische Grade²⁾

Hinweise:

- ¹⁾ Ausländische Urkunden müssen die vorgeschriebenen Beglaubigungen (diplomatische Beglaubigung oder Apostille) ihres Heimatstaates aufweisen (ausgenommen sind Staaten mit entsprechenden Abkommen über die Befreiung von Beglaubigungen, z.B. EU-Staaten)
- ²⁾ Akademische Grade können nur eingetragen werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt. Sofern diese nicht bereits in der inländischen Heiratsurkunde aufscheinen, ist die Verleihung- bzw. Sponsionsurkunde, oder das Diplom und bei im Ausland erworbenen akademischen Graden, wenn notwendig, eine Übersetzung durch einen allgemein beeidigten gerichtlichen Dolmetscher in Österreich, vorzulegen. Wenn eine Nostrifizierung in Österreich erfolgt ist, bitte den Nostrifizierungsbescheid beilegen.